

18.03.2024

Neudruck

Mündliche Anfrage

für die 58. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. März 2024

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

42* Abgeordneter
Christian Loose AfD

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Infrastructure Directive, AFID) mit Wirkung zum 1. April 2019 in das deutsche Mess- und Eichrecht wurden gesetzliche Vorschriften zur eichrechtskonformen Abrechnung des elektrischen Stroms an öffentlichen Ladestationen in das Mess- und Eichgesetz (MessG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) geschaffen.

Seitdem gilt für neu errichtete Ladestationen im öffentlichen Raum, dass diese nur noch mit eichrechtskonformen und konformitätsbewerteten Ladeeinrichtungen aufgebaut werden dürfen.

Flankiert werden diese gesetzlichen Bestimmungen durch die novellierte Fassung der Preisabgabenverordnung (PAngV), die seit Inkrafttreten im Mai 2022 regelt, dass die Kosten der Energieeinheit an öffentlichen Ladestationen am Ladepunkt angezeigt werden müssen. Somit unterliegen seither auch Displays und Anzeigen den eichrechtlichen Vorschriften.

Dagegen sieht die Praxis anders aus: Zahlreiche Überprüfungen zeigen, dass eine Vielzahl öffentlicher Ladestationen unter Duldung der zuständigen Landeseichbehörden nicht den Vorschriften des MessEG und der MessEV entsprechen. Die staatliche Tolerierung entgegen der Bestimmungen des Mess- und Eichrechts betrifft sowohl das Inverkehrbringen als auch das Verwenden von Ladestationen mit der Konsequenz, dass eine große Anzahl von Ladesäulen oft weniger Strom

*Frage 42 aus der Fragestunde vom 28. Februar 2024

Datum des Originals: 18.03.2024/Ausgegeben: 20.03.2024 (18.03.2024)

liefert, als an der Säule angezeigt wird und die Kunden hinterher bezahlen.

Während auch die Landesregierung bisher den Zustand einer nicht eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur in NRW und „wirtschaftliche Nachteile durch falsche Messwerte“ für Verbraucher in Kauf nimmt,¹ hat das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht mittlerweile reagiert. Spätestens seit Mitte Januar 2024 wird in Bayern das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme neuer, nicht eichrechtskonformer AC-Ladesäulen im geschäftlichen Bereich durch die zuständigen Stellen geahndet.²

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Inwieweit hat der dem MWIKE NRW unterstellte Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) die Betreiber von Ladesäulen, die nicht eichrechtskonform sind, aufgefordert bzw. angemahnt, einen eichrechtskonformen Zustand der Ladesäulen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen?

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung derzeit, um die Umsetzung der Vorschriften des Mess- und Eichrechts, welche für öffentliche Ladestationen gelten, zu gewährleisten?

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1028 vom 6. Januar 2023, Drucksache 18/3062, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-3062.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.02.2024 um 15:35 Uhr.

² Vgl. https://www.lmg.bayern.de/fachinformationen/allgemein/e_mobilitat/index.html, zuletzt abgerufen am 21.02.2024 um 15:45 Uhr.

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

43 Abgeordneter
Sven Wolf SPD

Das öffentliche Interesse an den Ungereimtheiten im Auswahlverfahren um das Amt der OVG-Präsidentschaft nimmt nicht ab. Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, nach denen die Besetzung der Präsidentenstelle entsprechend der Auswahlentscheidung des Justizministers vorgenommen werden darf, kamen weitere Details rund um die Auswahlentscheidung ans Licht.

Insbesondere wirft die veröffentlichte Eidesstattliche Versicherung des im Verfahren unterliegenden Bundesrichters die Fragen auf, inwieweit eine politische Vorfestlegung in Regierungskreisen auf eine Person stattgefunden hat, welche Personen Einfluss auf die Bewerber verübt haben, das Bewerbungsverfahren damit lenkend in den Händen hielten und somit die spätere Auswahlentscheidung entscheidend politisch beeinflussten.

In diesem Gesamtzusammenhang frage ich die Landesregierung insbesondere:

Wann hat der Chef der Staatskanzlei die Entscheidung getroffen seine politische Vorfestlegung, hinsichtlich der später ausgewählten Bewerberin, dem Prinzip der Bestenauslese vorzuziehen?

Hat Herr Liminski den Justizminister darüber informiert, dass der Justiziar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herr Heveling, nach einem gemeinsamen Gespräch mit ihm, den später unterliegenden Bundesrichter dazu auffordern sollte, dessen Bewerbung zurückzuziehen?